

(Auszug aus den)

Beschlüssen Nr. 566-583

der 25. ordentlichen, öffentlichen Sitzung
der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

am 17.03.2004

Drucksache Nr. 858/II (neu)

Antrag der Fraktionen SPD und GRÜNE
Aktion – Liste für kautionsloses Wohnen
im Bezirk
sowie Beschlussempfehlung des Aus-
schusses für Soziales und Grundsicherung
und des Ausschusses für Wirtschaft und
Wohnungswesen

Beschluss Nr. 573

Die BVV hat beschlossen:

Das Bezirksamt wird ersucht, für Arbeitslose und/oder Sozialhilfe beziehende Bürgerinnen und Bürger, insbesondere auch für in höherem Maße Benachteiligte, wie Opfer von seelischer und körperlicher Gewalt, eine Liste mit Wohnungsbaugesellschaften zu erstellen, die bei der Anmietung von Wohnraum keine Kaution nehmen.

Bezirksverordnetenvorsteher

17.03.2004

Berlin, den ⁸11. Januar 2005

- 12 40 -

Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin	
Eing.:	20. JAN. 2005
Anl.	

Vorlage
zur Kenntnisnahme
für die Bezirksverordnetenversammlung

Gegenstand der Vorlage: Liste für kautionsloses Wohnen im Bezirk – Beschluss Nr. 573/II (Drucksache Nr. 858/II neu) sowie Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales und Grundsicherung und des Ausschusses für Wirtschaft und Wohnungswesen

Berichtersteller: Bezirksstadtrat Wöpke

Die Bezirksverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 17. März 2004 unter Beschluss Nr. 573 das Bezirksamt ersucht, für Arbeitslose und/oder Sozialhilfe beziehende Bürgerinnen und Bürger, insbesondere auch für in höherem Maße Benachteiligte, wie Opfer von seelischer und körperlicher Gewalt, eine Liste mit Wohnungsbaugesellschaften zu erstellen, die bei der Anmietung von Wohnraum keine Kautions nehmen.

Nachdem nunmehr die letzten Rückäußerungen der 15 angefragten Wohnungsbaugesellschaften vorliegen, kann wie folgt berichtet werden:

Vier Wohnungsbaugesellschaften, die allerdings im Bezirk Steglitz-Zehlendorf über nur wenige oder gar keine Wohnungen verfügen, haben erklärt, unter bestimmten Umständen auf eine Kautions zu verzichten; die übrigen Wohnungsbaugesellschaften verlangen eine Kautions.

Aus der Erfahrung der Abteilung Soziales und Grundsicherung kann jedoch gesagt werden, dass eine Vielzahl privater Vermieter bereit ist, über eine Kautions zu verhandeln; einige verzichten teilweise oder sogar ganz auf eine Kautions, andere sind bereit, Ratenzahlung für die Kautions zu vereinbaren (so z.B. die GSW, die Wohnungsbaugesellschaft mit den meisten Wohnungen im Bezirk Steglitz-Zehlendorf).

Nach den geltenden „Ausführungsvorschriften zur Definition von angemessener Unterkunft...“ (AV-Unterkunft) vom 16.06.2003 ist allerdings bereits jetzt geregelt, dass Mietkautions gem. § 15 a Bundessozialhilfegesetz übernommen werden können; sie sollen übernommen werden, wenn der Umzug sozialhilferechtlich gerechtfertigt ist und wenn ohne die Zustimmung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann, insbesondere bei

- schwerer Krankheit oder Behinderung
- über 65 Jahre alten Hilfeempfängern nach längerer Wohndauer
- einmaligen oder kurzfristigen Hilfen zum Lebensunterhalt
- Alleinerziehenden
- Familien mit mindestens einem Kind
- Wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit Bedrohten.

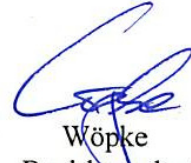
Für die Zeit nach dem 01.01.2005 sieht § 29 des neuen Sozialgesetzbuchs (SGB) XII eine vergleichbare Regelung für die zukünftigen Bezieher von Sozialhilfe vor.

Für die zukünftigen Bezieher von Arbeitslosengeld II nach dem neuen SGB II soll nach Auskunft der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz bis Ende des Jahres eine Ausführungsvorschrift über die Angemessenheit von Wohnraum vorgelegt werden.

Dem Allgemeinen Sozialdienst und den zuständigen Sachbearbeitungen werden die eingangs genannten vier Wohnungsbaugesellschaften zur Weitergabe an die Betroffenen benannt werden.



Weber
Bezirksbürgermeister



Wöpke
Bezirksstadtrat